OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-800268/12/Kof

Datum: Linz, 15. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des A. G., x, x gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juni 2017, GZ: VStV/917300742061/2017, wegen Übertretungen der Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung nach der am 24. November 2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung des Erkenntnisses

zu Recht e r k a n n t :

I./1. und 2.:
Betreffend die Punkte 1) und 2) des behördlichen Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag von 20 % der verhängten Geldstrafen zu bezahlen.

I./3.:
Betreffend Punkt 3) des behördlichen Straferkenntnisses wird die Beschwerde hinsichtlich des Schuldspruches als unbegründet abgewiesen.
Die Geldstrafe wird auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt.
Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren betragen 10 % der neu bemessenen Geldstrafe (= 20 Euro).
Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine Verfahrenskosten zu entrichten.

II.
Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig.

Der Beschwerdeführer hat somit insgesamt zu bezahlen:

An die belangte Behörde:
Geldstrafe (200 + 200 + 200 =) ..... 600 Euro
Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren ..... 60 Euro
660 Euro

An das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:
20 % der zu Punkte 1) und 2) verhängten Geldstrafen =
20 % von (200 + 200 =) ..... 80 Euro

Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt
(40 + 40 + 40 =) ..... 120 Stunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„1) Sie haben sich am 28.04.2017 von 09:55 Uhr bis 10:03 Uhr in x, vom Taxistandplatz am x bis zum Häuserblock x, als Lenker des Taxifahrzeuges, Kennz.: x im Fahrdienst nicht rücksichtsvoll, besonnen und höflich verhalten, da Sie sich trotz mehrfacher Aufforderung Ihres Fahrgastes wiederholt weigerten, die vorderen beiden Seitenfenster zu schließen.

2) Sie sind am 28.04.2017 um 09:55 Uhr in x, beim Häuserblock x Uhr innerhalb der Standortgemeinde der Beförderungspflicht nicht nachgekommen, obwohl kein Ausschließungsgrund der §§ 9, 10, 11 und 29 vorgelegen ist, indem Sie dort einen Fahrauftrag vom x bis in die x Nr. .. grundlos beendeten.

3) Sie haben sich am 28.04.2017 um 10:03 Uhr in x., beim Häuserblock x, als Lenker des Taxifahrzeuges, Kennz.: x im Fahrdienst nicht rücksichtsvoll, besonnen und höflich verhalten, da Sie nach grundloser Beendigung des Fahrauftrages die Gepäckstücke Ihres Fahrgastes auf den Gehsteig warfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1) § 6 Abs. 1 OÖ Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung iVm
§§ 44 Abs. 1 OÖ Taxi- u. Mietwagen-Betriebsordnung iVm 15 Abs. 5 GelVerkG
2) § 28 OÖ Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung iVm
§§ 44 Abs. 1 OÖ Taxi- u. Mietwagen-Betriebsordnung iVm 15 Abs. 5 GelVerkG
3) § 6 Abs. 1 OÖ Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung iVm
§§ 44 Abs. 1 OÖ Taxi-u. Mietwagen-Betriebsordnung iVm 15 Abs. 5 GelVerkG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1) € 200,00	1 Tag 16 Stunden	§§ 44 Abs. 1 OÖ Taxi- u. Mietwagen-Betriebsordnung iVm 15 Abs. 5 GelVerkG
2) € 200,00	1 Tag 16 Stunden	§§ 44 Abs. 1 OÖ Taxi- u. Mietwagen-Betriebsordnung iVm 15 Abs. 5 GelVerkG
3) € 400,00	3 Tage 8 Stunden	§§ 44 Abs. 1 OÖ Taxi- u. Mietwagen-Betriebsordnung iVm 15 Abs. 5 GelVerkG

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 VStG zu zahlen:

€ 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt
(je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... € 880,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Am 24. November 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Bf - trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung - unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

Ist der Bf - trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung - ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt iSd § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zur mVh nicht erschienen, erweisen sich sowohl die Durchführung der mVh, als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig;
siehe die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Band II, 2. Auflage, E2, E5, E6, E22 zu § 51f VStG (Seite 1048 und 1051) zitierten Erkenntnisse des VwGH sowie
VwGH vom 31.01.2005, 2004/03/0153; vom 20.04.2004, 2003/02/0291;
vom 30.01.2004, 2003/02/0223; vom 03.09.2003, 2001/03/0178;
vom 18.11.2003, 2001/03/0151; vom 25.02.2010, 2009/09/0146;
vom 20.10.2010, 2009/02/0292; vom 29.06.2011, 2007/02/0334.
VwGH vom 18.06.2015, Ra 2015/20/0110; vom 18.10.2016, Ra 2016/03/0069;
vom 15.12.2016, Ra 2016/02/0242

Es fällt einzig und allein dem Bf - und nicht dem LVwG Oö. - zur Last, wenn der Bf von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht;
VwGH vom 16.10.2009, 2008/02/0391; vom 03.09.2003, 2001/03/0178, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 29.01.2003, 2001/03/0194;
vom 29.06.2011, 2007/02/0334; vom 25.06.2013, 2012/08/0031, und
vom 05.09.2013, 2012/09/0131, jeweils mit Vorjudikatur

An dieser mVh hat die Zeugin, Frau Dipl.-Ing. Dr. x. x. teilgenommen und folgende Zeugenaussage erstattet:

„Am Freitag, dem 28. April 2017 kam ich mit dem Zug aus x in x. am x an um ca. 09.50 Uhr.

Die Lufttemperatur hat ca. 4 Grad Celsius betragen, das Wetter war regnerisch.
Ich entschloss mich daher mit dem Taxi in die x. zu fahren.
Ich stieg ein in das Taxi des nunmehrigen Beschwerdeführers.
Ursprünglich war nur das Fenster auf der Fahrerseite offen, geschätzt ca. 10 cm.
Ich ersuchte den Lenker, das Fenster zu schließen, da ich verkühlt war.
Ich saß im Taxi hinter dem Beifahrersitz.
Nach meinem Ersuchen, das Fenster zu schließen, öffnete der Lenker die drei weiteren Fenster (auf der Beifahrerseite sowie beide Fenster hinten), auch ca. 10 cm.

Auf der Fahrt ersuchte ich ihn ca. dreimal, die Fenster zu schließen.
Er weigerte sich mit der Begründung, ich sei verkühlt und er möchte sich nicht anstecken.
Da ich erkannte, dass eine weitere Diskussion mit dem Taxilenker sinnlos war, rief ich in der Taxizentrale an. Ich schilderte zuerst einer Dame, dann einem Herren, welche in der Taxizentrale offenbar Telefondienst hatten, die Situation.
Diese waren jedoch jedenfalls unschlüssig und konnten mir keinen dezidierten Rat geben.

Weiters wurde von der Taxizentrale gesagt, dass ich am x eingestiegen sei und nicht von der Taxizentrale vermittelt worden bin.
Sie seien daher nicht zuständig für mein Problem.

Das Telefonat wurde auch noch weitergeführt, als ich bereits vom Taxilenker aus dem Taxi ‚hinauskomplimentiert' wurde. Von der Taxizentrale wurde mir empfohlen, mich bei der Wirtschaftskammer am Hessenplatz zu beschweren.

Noch während meines Telefonates mit der Taxizentrale hielt der Taxilenker an und zwar in der x.
Er stieg aus, nahm meine Taschen aus den Kofferraum und warf sie auf den Gehsteig.

Während der Fahrt sagte der Taxilenker zu mir, ich könne zahlen was ich will.
Ich gab zur Antwort, diese Fahrt ist ohnedies nicht wert.

Ich habe jedoch keinesfalls damit gemeint, dass ich nicht gewillt bin, den Fuhrlohn zu bezahlen.
Ich hätte selbstverständlich den Fuhrlohn zur Gänze bezahlt!

Nach diesem Gespräch fuhr der Taxilenker an den Fahrbahnrand - dies war in der x. - und stieg aus und holte meine Sachen aus dem Kofferraum und warf sie auf dem Gehsteig.

Meine Sachen wurden allerdings bei dieser Angelegenheit nicht beschädigt.

Ich habe mit der Taxizentrale weiter telefoniert und da wurde mir - wie bereits erwähnt - empfohlen, mich an die Wirtschaftskammer zu wenden."

Die Zeugin hat bei der mVh einen sehr glaubwürdigen und kompetenten Eindruck hinterlassen, den Geschehensablauf ausführlich und detailliert geschildert und in keiner Weise bei der Einvernahme den Anschein erweckt, den Bf in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen;
VwGH vom 23.01.2009, 2008/02/0247; vom 31.05.2012, 2012/02/0082.

Insbesondere hat die Zeugin glaubwürdig und detailliert dargelegt, dass der Bf

- trotz mehrfacher Aufforderung sich wiederholt geweigert hat, die vorderen beiden Seitenfenster zu schließen.
- den Fahrtauftrag vom x bis in die x. grundlos beendet hat, da er in der Sandgasse anhielt und die Zeugin das Taxifahrzeug verlassen musste und
- nach dieser grundlosen Beendigung des Fahrtauftrages die Gepäckstücke der Zeugin auf den Gehsteig geworfen hat.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung haben die im Fahrdienst tätigen Personen sich während des Dienstes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.

Gemäß § 28 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung besteht für das Taxigewerbe - nach näher bezeichneter Maßgabe - Beförderungspflicht, sofern nicht näher bezeichnete Ausschließungsgründe vorliegen.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass

- die Weigerung des Taxilenkers - trotz mehrfacher Aufforderung des Fahrgastes und dies bei einer Außentemperatur von ca. 4° C - die Seitenfenster zu schließen und
- nach grundloser Beendigung des Fahrtauftrages die Gepäckstücke des Fahrgastes auf den Gehsteig zu werfen

keinesfalls ein rücksichtsvolles, besonnenes und höfliches Verhalten darstellt sowie

- die grundlose Beendigung des Fahrtauftrages - noch dazu wenige hundert Meter vor dem Ziel - eine Übertretung der in § 28 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung enthaltenen Beförderungspflicht darstellt.

Die Zeugin, Frau Dipl.-Ing. Dr. x x hat - wie bereits dargelegt - bei der mVh einen sehr seriösen, glaubwürdigen und kompetenten Eindruck hinterlassen.

Zum Vorbringen des Bf in der Beschwerde „ich bekam Angst vor der Frau, da sie unvermittelt von der rechten Seite der Rückbank auf die linke Seite laut schreiend und aggressiv rückte“ ist auszuführen:
Es ist schlichtweg unmöglich, dass die Zeugin einerseits mit der Taxizentrale telefoniert und gleichzeitig - wie vom Bf behauptet - während der Fahrt bzw. während des Telefonates herumgeschrien hat.

Die verfahrensgegenständliche Taxifahrt fand am 28. April 2017 um ca. 9.55 Uhr, also vormittags auf idR stark befahrenen Straßen in Linz, statt.
Dass der Bf - wie von ihm behauptet - „Angst vor dieser Frau“ bekommen hat und er iSd § 29 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung aufgrund von „Sicherheitsbedenken“ die Taxifahrt kurz vor dem angegebenen Ziel beenden musste, ist völlig unglaubwürdig und kann nur als bloße Schutzbehauptung des Bf gewertet werden.

Die Beschwerde war daher betreffend den Schuldspruch in allen drei Punkten als unbegründet abzuweisen.

Hinsichtlich der verhängten Geldstrafen ist auszuführen:
§ 15 Abs. 5 Z 1 GelVerkG lautet auszugsweise bzw. zusammengefasst:
Wer als Lenker Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu ahnden ist.

Beim Bf sind in der Verwaltungsstrafevidenz ca. fünf Übertretungen nach der StVO sowie drei Übertretungen nach der Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung vorgemerkt.

Es wird daher in allen drei Punkten jeweils eine Geldstrafe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden festgesetzt.

Hinsichtlich der Punkte 1) und 2) des behördlichen Straferkenntnisses war daher die Beschwerde auch betreffend das Strafausmaß abzuweisen.
Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat der Bf als Kosten zum Verfahren vor dem LVwG Oö. 20 % der verhängten Geldstrafen (= jeweils 40 Euro) zu bezahlen.

Betreffend Punkt 3) des behördlichen Straferkenntnisses ist - aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe - gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem LVwG Oö. zu bezahlen.

II. Gemäß § 25a Abs.4 VwGG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof absolut unzulässig;
siehe die Beschlüsse des VwGH vom 08.07.2016, Ra 2016/02/0147;
vom 20.01.2017, Ra 2017/02/0012; vom 17.01.2017, Ra 2017/02/0006;
vom 22.11.2016, Ra 2016/03/0105, mit ausführlicher Begründung;
vom 10.02.2015, Ra 2015/02/0023; vom 05.03.2015, Ra 2015/02/0012;
vom 21.11.2014, Ra 2014/02/0122; vom 10.10.2014, Ra 2014/02/0093, uva.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen.
Die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde hat durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt/eine bevollmächtigte Rechtsanwältin zu erfolgen.
Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim VfGH zu verzichten.
Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den VfGH nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos.
Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler